

## **2. Satzung zur Änderung der Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Menden (Sauerland) (in der Fassung vom 05.04.2022 (12.04.2022)) vom 17.03.2026**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Menden (Sauerland) vom 05.04.2022 (12.04.2022) (Inklusionssatzung) beschlossen:

### **§ 1**

Die Überschrift, die Präambel sowie § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6 und § 7 der Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Menden (Sauerland) vom 05.04.2022 (12.04.2022) erhalten folgende Fassung:

### **Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 05.04.2022 (Inklusionssatzung)**

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV.NRW.S. 738) i. V. m. den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zielsetzung**

(1) Ziel ist es, die im Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein – Westfalen sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgelegten Rechte von Menschen mit Behinderung auf lokaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.

(2) Weiteres Ziel ist es, auf die Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung und die Umsetzung des Mendener Aktionsplanes zur Inklusion unter Einbindung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände hinzuwirken.

#### **§ 2 Inklusionsbeirat**

(1) Zur Umsetzung der in § 1 formulierten Ziele werden ehrenamtliche stimmberechtigte Mitglieder eines Inklusionsbeirates auf Vorschlag des bisherigen Inklusionsbeirates vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) bestellt. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates (Beiratsmitglieder) nehmen die Vertretung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung gemeinschaftlich wahr.

(2) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Menden (Sauerland). Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Inklusionsbeirates üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt weiter aus.

Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin die Mitglieder des Inklusionsbeirates ein, verpflichtet sie zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben und leitet die Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person.

(3) Der Inklusionsbeirat besteht aus bis zu 17 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Menschen mit Engagement, Kompetenz und Idealismus, unabhängig vom Grad oder Art ihrer Behinderung,
- b) Menschen, die mit ihrem Wissen Sprachrohr für Menschen mit Behinderung sein können,
- c) Einzelpersonen oder Vertretungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Trägern, die die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten.

Beratende Mitglieder können sein:

- a) jeweils eine Person, der im Rat der Stadt Menden (Sauerland) vertretenen Fraktionen,
- b) bis zu zwei Personen für die Öffentlichkeitsarbeit
- c) eine Vertretung der Stadtverwaltung Menden (Sauerland), benannt von der Bürgermeisterin der Stadt Menden (Sauerland).

(4) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder wird die vorsitzende Person sowie zwei Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die vorsitzende Person und die Stellvertreter bilden den Vorstand.

(5) Die vorsitzende Person überträgt die Öffentlichkeitsarbeit auf bis zu zwei Beiratsmitglieder.

(6) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, bestellt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) auf Vorschlag des Vorstandes ein neues Beiratsmitglied.

(7) Die Geschäftsführung übernimmt die Verwaltung. Sie übernimmt in Absprache mit der vorsitzenden Person die Vorbereitung der Sitzungen, die Einladungen zu den Sitzungen und die Erstellung der Niederschriften.

(8) Der Beirat tagt dreimal jährlich. Zusätzlich kann bei Bedarf eine Einberufung des Beirates nach Mehrheitsentscheidung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(9) Der Vorstand kann bei Bedarf zu den Sitzungen sachkundige Personen einladen.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Der Inklusionsbeirat unterstützt und berät den Rat der Stadt Menden (Sauerland), seine Gremien und die Verwaltung. Er steht als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung zur Verfügung und übernimmt Bindeglied- und Lotsenfunktion.

(2) Insbesondere kommen folgende Aufgaben und Inhalte in Betracht:

- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung als sachkundige Einwohner in den unter § 4 genannten Ausschüssen,
- b) Beteiligung an der Fortschreibung und Weiterentwicklung des Aktionsplanes der Stadt Menden (Sauerland),
- c) Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Konzepten zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen,
- d) Förderung der Teilhabe und Einbindung von Menschen mit Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Bildung und Betreuung, Umwelt und Infrastruktur, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen, Freizeit und Kultur),
- e) Beratung in Fragen von Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung,
- f) Unterstützung bei der Akquirierung von Drittmitteln,
- g) Ansprechpartner für die Dienststellen der Verwaltung

#### **§ 4 Beteiligungsrechte**

(1) Die vorsitzende Person vertritt als sachkundiger Einwohner bzw. sachkundige Einwohnerin die Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sozialausschusses teil.

(2) In wesentlichen Fragen, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen, soll dem Inklusionsbeirat vor einer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Menden (Sauerland) oder seiner Gremien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dazu sind die entscheidungserheblichen Informationen in schriftlicher Form zu übermitteln.

(3) Der Inklusionsbeirat schlägt dem Rat der Stadt Menden (Sauerland) aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder je einen sachkundigen Einwohner und jeweils eine Stellvertretung für die folgenden Ausschüsse vor:

- Sportausschuss
- Schulausschuss
- Ausschuss für Planen und Bauen
- Kinder- und Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Kultur und Tourismus
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Immobilienservice Menden und Stadtentwässerung Menden

Die jeweiligen sachkundigen Einwohner berichten dem Inklusionsbeirat regelmäßig zu relevanten Punkten.

(4) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat der Stadt Menden (Sauerland) zu wenden.

## **§ 5 Arbeitsgruppen**

(1) Der Inklusionsbeirat kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Weitere sachkundige Personen oder Verbände können in die Arbeitsgruppen eingeladen werden.

(2) Sachkundige Personen oder Verbände können sein:

- a) Betroffene oder deren Angehörige,
- b) Vertreter der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- c) Vertreter der Fachverwaltung,
- d) Vertreter der Seniorinnen und Senioren,
- e) Vertreter des Integrationsrates,
- f) Vertreter der im Rat der Stadt Menden (Sauerland) vertretenen Fraktionen,
- g) sowie weitere der Sache dienliche Personen, Vertreter von Verbänden oder Vertreter aus der Wirtschaft.

(3) Der Vorstand des Inklusionsbeirates bestimmt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

## **§ 6 Entschädigung**

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten Entschädigungen nach den kommunalen Regelungen. Im Einzelfall können Kosten für den Einsatz von Assistenz sowie Kommunikationshilfen entstehen. Hierfür stehen Haushaltsmittel im Bereich Inklusion zur Verfügung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 2**

§ 8 der Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Menden (Sauerland) vom 05.04.2022 (12.04.2022) wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die „2. Satzung zur Änderung der Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Menden (Sauerland) (in der Fassung vom 05.04.2022 (12.04.2022)) vom 17.03.2026“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 18. März 2026

Gez.

Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus -Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht